

busfahren

Zusatzstoff für die Fahrerlaubnisklassen D, D1, DE, D1E

Neu bearbeitet von: Peter Kröper, Fahrlehrer und Busunternehmer

Artikel-Nr. 0024

© Verkehrs-Verlag GmbH, 53424 Remagen

Schutzrechtshinweis:

VVR[®] ist eine eingetragene Marke der VVR Verkehrs-Verlag GmbH/Remagen. Alle Verwertungsrechte liegen bei der VVR Verkehrs-Verlag GmbH. Das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung oder der Unterlizenzierung steht ausschließlich VVR Verkehrs-Verlag GmbH/Remagen zu. Ohne schriftliche Genehmigung der VVR Verkehrs-Verlag GmbH darf das Werk oder Teile daraus insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken vervielfältigt, überspielt, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Jeder Verstoß wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Haftungshinweis:

VVR Verkehrs-Verlag GmbH haftet nicht für die Richtigkeit des Inhaltes des Werkes oder seiner Texte daraus. Die Haftung aller unmittelbaren oder mittelbaren Schäden wegen des Inhaltes ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Mit dem Erwerb des Buches erkennt der Erwerber die Schutzrechte der VVR Verkehrs-Verlag GmbH und die Haftungsregelung als verbindlich an.

Stand: März 2024

Verkehrs-Verlag Remagen

Zeppelinstraße 6, 53424 Remagen

Telefon: 02642 2002-0

Fax: 02642 2002 66

Internet: www.vvr.de

E-Mail: info@vvr.de

8.	Bremsanlagen (4)	123
8.1	Gelenkbusanlage	124
8.2	Anhängerbremsanlage	130
8.3	Automatisch-lastabhängige Bremskraftregelung (ALB)	136
8.4	Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV)	138
8.5	Elektronisches Bremsystem (EBS) - Elektron. Stabilitätsprogramm (ESP) ..	139
8.6	Drehgelenk - Knickschutz	140
8.7	Anhängekupplung	141
8.8	Anhänger hinter Kraftomnibussen ..	143
9.	Personenbeförderung, Fahrzeug- und Beförderungsdokumente	147
9.1	Gesetzliche Regelung des Personenverkehrs	148
9.2	Arten des Personenbeförderungsverkehrs	149
9.3	Fahrzeug- und Beförderungsdokumente für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	152
9.4	Haltestellen	153
9.5	Kennzeichnung und Beschilderung von Linienbussen	155
10.	BOKraft, Bau- und Betriebsvorschriften	157
10.1	BOKraft	158
10.2	Sondervorschriften	165
10.3	Ordnungswidrigkeiten	167
10.4	Verordnung (EU) 181/2011 und EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz (EU-FahrgRBusG)	168
11.	StVZO-Bestimmungen zu Kraftomnibussen	171
11.1	Sondervorschriften für Kraftomnibusse	172
11.2	Bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit	172
11.3	Abmessungen	172
11.4	Anhängerbetrieb, Kurvenlaufeigenschaften	174
11.5	Achslasten, Gesamtgewicht	175
11.6	Besetzung, Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhalteinrichtungen	177
11.7	Anordnung der Fahrgastsitze	178
11.8	Einrichtung zum sicheren Führen der Fahrzeuge	178
11.9	Heizung, Belüftung	178
1.	Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D	5
1.1	Die Fahrerlaubnis	6
1.2	Personenbeförderung in Bussen	14
1.3	Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung	18
2.	Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage	21
2.1	Rahmen und Fahrgestelle	22
2.2	Räder und Reifen	26
2.3	Lenkung	35
2.4	Elektrische Anlage	38
3.	Fahrerplatz und Innenraum, Zugang von außen	49
3.1	Fahrerplatz	50
3.2	Informations- u. Unterhaltungsanlage ..	53
3.3	Innenraum	54
4.	Kraftstrang	63
4.1	Einführung	64
4.2	Motoren	64
4.3	Einspritzanlage	71
4.4	Kaltstarteinrichtungen	73
4.5	Luftfilteranlage	74
4.6	Abgasanlage	75
4.7	Kupplung	76
4.8	Getriebe	78
4.9	Antriebswellen	81
	Differential und Radvorgelege	82
5.	Bremsanlagen (1)	85
5.1	Grundlagen	86
5.2	Bauteile	88
5.3	Gesetzliche Vorschriften	92
5.4	Arten von Bremsanlagen	92
6.	Bremsanlagen (2)	99
6.1	Druckluftbeschaffungsanlage	100
6.2	Feststellbremsanlage	107
6.3	Haltestellenbremse	108
6.4	Druckluftüberwachung	109
7.	Bremsanlagen (3)	111
7.1	Betriebsbremsanlage	112
7.2	Dauerbremse	116

11.10	Einrichtungen zum Auf- u. Absteigen	179
11.11	Fußboden, Türen, Notausstiege, Gänge	179
11.12	Feuerlöscher, Erste Hilfe-Material	180
11.13	Bereifung, Lenleinrichtung	181
11.14	Diebstahl- und Alarmeinrichtungen	181
11.15	Scheiben und Scheibenwischer	182
11.16	Unterlegkeile	183
11.17	Abgase	183
11.18	Geschwindigkeitsbegrenzer, Kontrollgeräte	185
11.19	Geschwindigkeitsschilder	185
11.20	Überprüfung der mitzuführenden Gegenstände	186
12.	Fahrphysik	189
12.1	Wirkung von Kräften	190
12.2	Benutzung von Spiegeln	200
13.	Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (1)	205
13.1	Verhalten im Straßenverkehr	206
13.2	Verhaltensweise und Verantwortung als Kraftomnibus-Fahrer	206
13.3	Fahren in Fahrstreifen	207
13.4	Sonderfahrstreifen	208
13.5	Geschwindigkeit, Abstand	209
13.6	Überholen, Vorbeifahren	212
13.7	Vorfahrt, besondere Verkehrslagen	213
13.8	Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren	213
13.9	Einfahren, Anfahren	217
14.	Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (2)	219
14.1	Halten und Parken	220
14.2	Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	222
14.3	Warnzeichen	223
14.4	Autobahnen und Kraftfahrstraßen	223
14.5	Bahnübergänge	228
14.6	Fußgängerüberwege	229
14.7	Schulbusse	229
14.8	Haltestellenregelung	230
14.9	Sonstige Pflichten d. Fahrzeugführers	231
14.10	Verkehrshindernisse	231
14.11	Verkehrszeichen, Verkehrs-einrichtungen	232
14.12	Ordnungswidrigkeiten	236
15.	Wirtschaftliches u. umweltschonendes Fahren mit Kraftomnibussen, Umweltschutz, energiesparendes u. wirtschaftliches Fahren, Straßenkarten, Streckenplanung	239
15.1	Umweltschutz	240
15.2	Alternative Kraftstoffe	243
15.3	Alternative Antriebe	245
15.4	Umweltschutz bei Wartung und Pflege des Omnibusses	249
15.5	Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen	250
15.6	Karten lesen, Streckenplanung, Navigationssysteme	251
16.	Fahren mit Kraftomnibussen, Verhalten bei Pannen und nach Unfällen	257
16.1	Verhalten in schwierigen Situationen	258
16.2	Liegenbleiben von Bussen, Verhalten bei Unfällen	262
16.3	Fahrerbedingte Unfallfaktoren	264
17.	Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen	269
17.1	Sozialvorschriften, VO (EG) 561/2006 und VO (EU) 2020/1054	270
17.2	Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	276
17.3	Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes	277
17.4	Grundzüge d. Fahrpersonalverordnung	278
17.5	Verordnung über Fahrtenschreiber VO (EU) 165/2014	279
17.6	Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge, Kontrollrichtlinie 2006/22/EG	287
17.7	Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes	288
18.	Sicherheitskontrollen	291
18.1	Abfahrtkontrolle	292
18.2	Praktische Prüfung und Handfertigkeiten	295
18.3	Grundfahraufgaben	307
K-1	Prüfungsfragen-Videos	312
K-2	Kommentierte Videofragen	312
	Alphabetisches Stichwortverzeichnis	314
	Hinweise für den Benutzer	322



Vorwort

Liebe Fahrschülerin, lieber Fahrschüler,

Sie möchten die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klassen D1/D1E/D/DE erwerben. Die Inhalte dieses Lehrbuches entsprechen in ihrem Aufbau dem Ausbildungsprogramm, mit dem Ihr Fahrlehrer Sie unterrichtet. So können Sie nach jeder Unterrichtseinheit die Lektion im Lehrbuch nacharbeiten, die Sie in der Fahrschule besprochen haben. Der Inhalt basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenlehrplan.

Durch den farblich übersichtlichen Aufbau sind die einzelnen Lektionen und die inhaltlichen Schwerpunkte einfach und schnell zu finden. Besondere Unterstützung erhalten Sie durch auffällig gekennzeichnete „Tipp“ und „Bitte merken“-Felder. Sie können sich so auch auf den theoretischen Unterricht Ihres Fahrlehrers vorbereiten. Im „Check-up“ am Ende jeder Lektion haben Sie die Möglichkeit Ihr erlerntes Wissen zu testen.

Der umfangreiche Inhalt soll Ihnen jedoch auch in Ihrer praktischen Ausbildung und bei Ihrer späteren Tätigkeit als Fahrer/in eines Omnibusses wichtige Hilfen geben.

Für Ihre Ausbildung und Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Die Autoren

Hinweis: In diesem Lehrbuch steht das Verständnis der zu vermittelnden Inhalte im Vordergrund. Deshalb und aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden zumeist auf die jeweils gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich sind sämtliche Personenbezeichnungen geschlechtsübergreifend aufzufassen.



Lektion 1

Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D

Inhalt

1.1	Die Fahrerlaubnis	6
1.1.1	Die Fahrerlaubnisklassen für KOM	6
1.1.2	Voraussetzungen	8
1.1.3	Ablauf der Ausbildung	9
1.1.4	Prüfung	11
1.1.5	Grundqualifikation und Weiterbildung	12
1.2	Personenbeförderung in Bussen	14
1.2.1	Unfallbeteiligung	14
1.2.2	Sicherheit	14
1.3	Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung	18
1.3.1	Definition Kraftomnibus	18
1.3.2	Bauarten	18
1.3.3	Verwendungszweck	19
C.1	Check-up für Lektion 1	20

1.1

Die Fahrerlaubnis

Prinzipiell ist jeder zur Verkehrsteilnahme auf öffentlichen Straßen zugelassen, für einzelne Verkehrsarten ist aber eine Fahrerlaubnis vorgeschrieben. Wer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, sich sicher im Verkehr zu bewegen, darf nur dann teilnehmen, wenn kein Anderer gefährdet wird. Wer ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führen möchte, benötigt eine Fahrerlaubnis.

In der **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** wird festgelegt, welche Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs benötigt wird.

- ▶ Dies richtet sich nach der zulässigen Gesamtmasse (zGM) des Fahrzeugs, den mitfahrenden Personen und danach, ob es sich um eine Kombination mit Anhänger handelt. Zum Führen eines Fahrzeugs mit mehr als 8 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz, reicht die Fahrerlaubnis der Klasse B nicht aus, es wird eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D benötigt.

Da der Führer eines Kraftomnibusses (KOM) nicht nur für seine eigene Sicherheit, sondern auch für die der Fahrgäste verantwortlich ist, misst die Fahrerlaubnisverordnung der Verantwortung des Omnibusfahrers große Bedeutung zu.

- ▶ So fordert der Gesetzgeber ein **Mindestalter** von zunächst 24 Jahren für die Klasse D sowie 21 Jahren für die Klasse D1. Ausnahmen, z.B. bei einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer, finden Sie in den gelb hinterlegten Anmerkungen.

Nach der Ausbildung und erfolgreichen Prüfung erhält der Kraftfahrer einen **Führerschein**. Dieses Dokument ist der Nachweis dafür, dass der Fahrzeuginspizierer im Besitz einer Fahrerlaubnis ist.

- ▶ Seit dem 10. 9. 2008 benötigen alle Kraftfahrer im gewerblichen Personenverkehr eine Grundqualifikation und danach alle 5 Jahre eine Weiterbildung (siehe hierzu Kapitel 1.1.5).
- ▶ Der Führerschein ist immer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.



Abb. 1.1/1: Arbeitsplatz des Busfahrers

1.1.1

Die Fahrerlaubnisklassen für KOM

D1



Diese Klasse erlaubt es, Kraftfahrzeuge zu führen, die zur Beförderung von mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrer ausgeliefert und gebaut sind.

- ▶ Die Länge des Fahrzeugs darf maximal 8 Meter betragen.
- ▶ Ein Anhänger mit einem zGM von nicht mehr als 750 kg darf mitgeführt werden.
- ▶ erforderlicher Vorbesitz: B
- ▶ eingeschlossene Klassen: –
- ▶ Mindestalter: 21 Jahre, 18 Jahre*
- ▶ Geltungsdauer: fünf Jahre

D1E



Diese Klasse erlaubt das Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen.

- ▶ erforderlicher Vorbesitz: D1
- ▶ eingeschlossene Klassen: BE, C1E**
- ▶ Mindestalter: 21 Jahre, 18 Jahre*
- ▶ Geltungsdauer: fünf Jahre

Anmerkungen zu den Klassen D1 und D1E:

* 18 Jahre Mindestalter

- für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,
- dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

- bei Fahrten im Inland (entfällt ab dem Mindestalter von 21 Jahren)
- im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Diese Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

** BE und C1E sind nur eingeschlossen, wenn der D1E-Inhaber auch die Klasse C1 oder C besitzt.

D

Diese Klasse erlaubt es Kraftfahrzeuge zu führen, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrer ausgelegt und gebaut sind.

- ▶ Ein Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg darf mitgeführt werden.
- ▶ erforderlicher Vorbesitz: B
- ▶ eingeschlossene Klassen: D1
- ▶ Mindestalter: 24 Jahre
 - 23 Jahre *
 - 21 Jahre **
 - 20 Jahre ***
 - 18 Jahre ****
- ▶ Geltungsdauer: fünf Jahre

DE

Diese Klasse erlaubt das Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen.

- ▶ erforderlicher Vorbesitz: B, D
- ▶ eingeschlossene Klassen: BE, D1E und nur, wenn C1 vorhanden ist, auch C1E
- ▶ Mindestalter: 24 Jahre,
 - 23 Jahre *
 - 21 Jahre **
 - 20 Jahre ***
 - 18 Jahre ****
- ▶ Geltungsdauer: fünf Jahre

Anmerkungen zu den Klassen D und DE:

* 23 Jahre: – nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach §4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

** 21 Jahre: – nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

– nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach §4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 Kilometer.

*** 20 Jahre: – für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,

– dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

– einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

**** 18 Jahre: – für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung im Linienverkehr bis 50 Kilometer.

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

– bei Fahrten im Inland (entfällt ab dem Mindestalter von 24 Jahren)

– im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Diese Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

1.1.2

Voraussetzungen

Um eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE erwerben zu können, ist bei der Fahrerlaubnisbehörde ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Der Bewerber muss

- ▶ das erforderliche **Mindestalter** erreicht haben
- ▶ und den **Vorbesitz der Klasse B** nachweisen.

Im Antrag müssen folgende Daten der Behörde mitgeteilt werden:

- ▶ die Personalien (Personalausweis) sowie ein ordentlicher Wohnsitz in Deutschland
- ▶ die **ausbildende Fahrschule**

Zusätzlich sind diesem Antrag die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- ▶ amtlicher Nachweis über Ort u. Tag der Geburt
- ▶ ein biometrisches Passbild
- ▶ Erste-Hilfe-Bescheinigung
- ▶ Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- ▶ Bescheinigung über die augenärztliche Untersuchung
- ▶ Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung nach Anlage 5 der FeV zur Belastungsfähigkeit
- ▶ ein polizeiliches Führungszeugnis.

Da die Fahrerlaubnis nur auf 5 Jahre erteilt wird, muss vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung beantragt werden. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und das Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens müssen dann neu vorgelegt werden.

- ▶ Ab dem 50. Lebensjahr ist zudem ein Belastungstest (Reaktionstest) vorzulegen.

Welche Unterlagen benötigt werden, kann bei der jeweiligen Verwaltungs- bzw. Führerscheinbehörde erfragt werden.



Abb. 1.1.2/4: Zeugnis über eine augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens

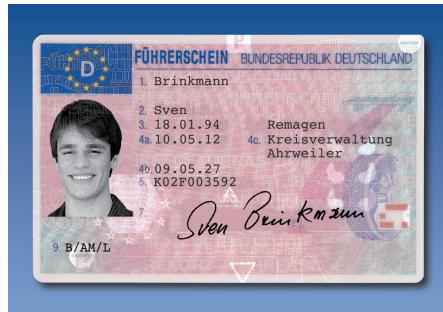


Abb. 1.1.2/1: Fahrerlaubnis Klasse B

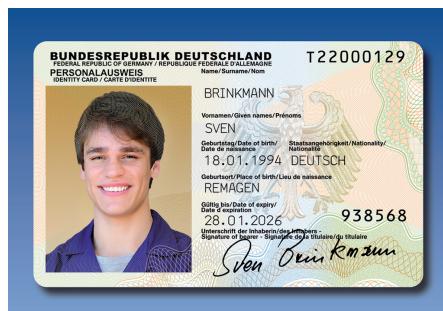


Abb. 1.1.2/2: Personalausweis



Abb. 1.1.2/3: Erste-Hilfe-Bescheinigung

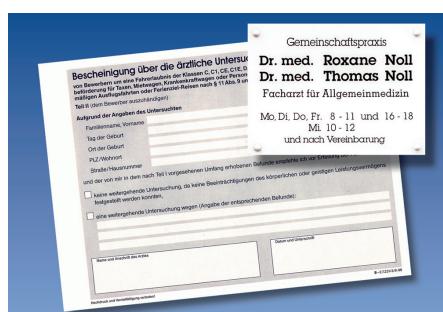


Abb. 1.1.2/5: Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung

Ablauf der Ausbildung

1.1.3

Die Ausbildung der Klassen D1/D1E und D/DE besteht aus

- ▶ einem theoretischen und einem praktischen Teil

Dabei ist der Umfang der Ausbildung von der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse abhängig.

Theorie	Praxis
Die theoretische Ausbildung umfasst:	Die praktische Ausbildung ist gegliedert:
Klasse D1	Fahrzeugtechnik ▶ Abfahrts- und Sicherheitskontrolle ▶ Handfertigkeit
6 Doppelstunden (Grundstoff) 10 Doppelstunden (Zusatzstoff)	
Klasse D1 (bei Vorbesitz der Klasse C1 oder C)	Fahrpraktische Grundausbildung ▶ Fahrausbildung ▶ Grundfahraufgaben ▶ Verbinden und Trennen (Klassen D1E, DE)
6 Doppelstunden (Grundstoff) 4 Doppelstunden (Zusatzstoff)	
Klasse D	Besondere Ausbildungsfahrten ▶ Überlandfahrten ▶ Autobahnfahrten ▶ Nachtfahrten
6 Doppelstunden (Grundstoff) 18 Doppelstunden (Zusatzstoff)	
Klasse D (bei Vorbesitz der Klasse C1)	
6 Doppelstunden (Grundstoff) 12 Doppelstunden (Zusatzstoff)	
Klasse D (bei Vorbesitz der Klasse C oder D1)	
6 Doppelstunden (Grundstoff) 8 Doppelstunden (Zusatzstoff)	

Die praktische Fahrausbildung

Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE						
Vorbesitz der Klasse(n)	bisheriger Führerscheinbesitz	Erwerb	Grundausbildung	Unterrichtsstunden	Überland	Autobahn
C	C mehr als 2 Jahre	D D1	7 6	8 4	4 2	3 2
C	C bis 2 Jahre	D D1	14 8	16 4	8 4	6 4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D D1	33 16	12 8	8 4	5 4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre	D D1	45 41	22 19	14 12	8 7
D1		D	20	5	5	5
D		DE	4	3	1	1
D1		D1E	4	3	1	1

Erläuterungen:

Überland: Fahrt auf Bundes- oder Landstraße

Autobahn: Fahrt auf Autobahn oder autobahnähnlicher Kraftfahrstraße

Nachtfahrt: Fahrt bei Dämmerung oder Dunkelheit

Grundfahraufgaben

Ein Teil der Grundausbildung sind die Grundfahraufgaben, die jeder Fahrschüler beherrschen muss. Bei der praktischen Prüfung werden zwei Aufgaben geprüft.

Grundfahraufgaben (Omnibus)	Klasse D/D1
1. Halten zum Ein- oder Aussteigen	obligatorisch
2. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	
3. Rückwärtfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	alternativ
4. Rückwärts quer oder schräg einparken	

Grundfahraufgaben (Omnibus mit Anhänger)	Klasse DE/D1E
Rückwärts um eine Ecke nach links	obligatorisch

Abfahrts- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten

Vor Beginn der praktischen Prüfung sollen die Abfahrts- und Sicherheitskontrolle sowie die Handfertigkeiten geprüft werden. Dabei ist der zu prüfende Stoff der Abfahrts- und Sicherheitskontrolle in sechs Sachgebiete gegliedert, die sich auf 10 **Aufgabenkarten** verteilen. Auf allen Karten ist die Position der Sachgebiete gleich.

1. Fahrtenschreiber
2. Bremsen
3. Räder, Reifen, Federung, Lenkung
4. Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrolleinrichtungen
5. Motor/Betriebsstoffe
6. Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung
7. Handfertigkeiten (nur für die Klassen D, D1)



Abb. 1.1.3/1: Die Aufgabenkarten der Abfahrts- und Sicherheitskontrolle sowie der Handfertigkeiten

Die Überprüfung der einzelnen Aufgaben der Aufgabenkarten ist vom jeweiligen Prüfungsfahrzeug abhängig. Bei Fahrzeugen mit einer elektronischen Diagnosefunktion und einem Info-Display bzw. einer App-gesteuerten Fernüberwachung sind die Informationen entsprechend der Betriebsanleitung abzurufen. Alle Kontrollpunkte der Aufgabenkarten müssen direkt erreichbar sein.

Prüfung

1.1.4

Die Fahrerlaubnisprüfung ist ebenfalls in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert.

Die **Theorieprüfung** findet am PC statt und beinhaltet Multiple Choice Prüfungsfragen zum Grundstoff und klassenspezifischen Stoff der jeweiligen Nutzfahrzeugklasse.

In der **praktischen Prüfung** hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt. Eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise sind ebenso nachzuweisen wie die Fahrertätigkeiten zur komfortablen Beförderung von Fahrgästen durch gleichmäßige Beschleunigung, ruhige Fahrweise und ruckfreies Bremsen.

Neben der Fahrprüfung müssen Kenntnisse aus folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- ▶ Abfahrts- und Sicherheitskontrolle
- ▶ Handfertigkeiten
- ▶ Verbinden und Trennen
(bei den Klassen D1E und DE)
- ▶ Grundfahraufgaben

Die Gesamtprüfungsduer beträgt in den Klassen D1 und D mindestens 85 Minuten und in den Klassen D1E und DE mindestens 80 Minuten. Davon muss die reine Fahrzeit in allen Klassen mindestens 50 Minuten betragen. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.



Abb. 1.1.4/1: Nach erfolgreich absolviert Prüfung erhält der Bewerber vom Prüfer eine Prüfbescheinigung.

Der Prüfer teilt unmittelbar nach der praktischen Prüfung mit, ob die Prüfung bestanden wurde. Ist die Prüfung bestanden, händigt der Prüfer entweder einen neuen **Führerschein** oder eine **Prüfbescheinigung** aus, mit welcher der neue Führerschein abgeholt werden kann.

Diese Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist zwei Jahre gültig. Innerhalb dieser Zeit muss der neue Führerschein bei der Behörde abgeholt werden. Sie ist kein Ersatz für den Führerschein und berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs!

- ▶ Händigt der Prüfer den Führerschein direkt aus, wird der alte Führerschein eingezogen.

Ab diesem Zeitpunkt ist der neue Inhaber der Fahrerlaubnisklasse bei seinen Fahrten für sich und seine Fahrgäste **selbst verantwortlich**.



Abb. 1.1.4/2: Führerschein der Klassen D und DE

Bitte merken!

- Die Fahrerlaubnis wird nur auf 5 Jahre erteilt. Die Verlängerung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen.
- Für die rechtzeitige Verlängerung der Fahrerlaubnis sind Sie selbst zuständig. Die Verwaltungsbehörde wird Sie nicht informieren.
- Dem Antrag sind die Unterlagen der ärztlichen Untersuchungen beizufügen.
- Sollten Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten oder den körperlichen oder geistigen Fähigkeiten des Fahrers bekannt werden, kann die Fahrerlaubnisbehörde eine Überprüfung anordnen.

